

8.7.1916

Die Einrückung.

Der Magistrat hat folgende Einberufungskundmachung erlassen:

a) Die laut der Einberufungskundmachung „O/3“ vom 15. September 1916 für den 2. Oktober 1916 einberufenen österreichischen und ebenso auch die für denselben Termin mittels Einberufungskarten einberufenen, in Oesterreich gemusterten ungarischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866 haben statt am 2. Oktober 1916 erst am 3. November 1916 und weiters

b) die laut der vorbezeichneten Einberufungskundmachung für den 10. Oktober 1916 einberufenen österreichischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1891 und 1890, dann 1884, 1883, 1882, 1881 und 1880 sowie die mittels Einberufungskarten für den 10. Oktober 1916 einberufenen, in Oesterreich gemusterten ungarischen Staatsangehörigen statt am 10. Oktober 1916 erst am 16. November 1916 zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten I. und K. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise K. K. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Einzelne der bisher für den 10. Oktober 1916 einberufenen geweßenen Wehrpflichtigen erhalten jedoch besondere Einberufungskarten, die auf einen früheren Termin als den 16. November 1916 lauten, und haben daher zu diesem Termine einzurücken.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Einberufungskundmachung „O/3“ vom 15. September 1916 aufrecht.

Die obige Verschiebung der Einrückungstermine bezieht sich lediglich auf die im Inlande gemusterten Wehrpflichtigen, während für die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie Gemusterten der in ihren Landsturmlegitimationsblättern eingesezte Einrückungstermin durchwegs unverändert Geltung behält.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.